

*Betreff:***Zutrittsbeschränkung für die Ratssitzung am 15.02.2022***Organisationseinheit:*Dezernat I
0100 Steuerungsdienst*Datum:*

14.02.2022

*Adressat der Mitteilung:*Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)
Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)**Sachverhalt:**

Wie bereits mit Mitteilung Nr. 22-17942 dargelegt, hatte sich der Ältestenrat für die Anordnung der 2G-Zugangsregelung und eine FFP2-Maskenpflicht (mit Ausnahme der Redebeiträge) für die Präsenzteilnehmer der Ratssitzung am 15. Februar 2022 ausgesprochen. Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes begeherten die Ratsmitglieder der AfD-Fraktion darauf, dem Ratsvorsitzenden zu untersagen, ihnen gegenüber die 2G-Regel durchzusetzen.

Mit Beschluss vom 14. Februar 2022 hat das Verwaltungsgericht Braunschweig den Antrag der Mitglieder der AfD-Fraktion auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass die Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht hätten. Die Regelung, wonach der Zutritt zur Präsenzsitzung des Rates der Stadt Braunschweig am 15. Februar 2022 nur vollständig Geimpften und Genesenen gestattet sei, verletze die Antragsteller nicht in ihren Mandatsrechten aus § 54 NKomVG.

Die 2G-Zugangsregelung finde ihre rechtliche Grundlage in dem dem Ratsvorsitzenden als Antragsgegner zukommenden Haus- und Ordnungsrecht aus § 63 NKomVG. Da die Ratssitzung am 15. Februar 2022 zu dem erwarteten Zeitpunkt der maximalen Infektionsbelastung durch die sich effektiver ausbreitende Omikron-Variante stattfinden werde, sei aus Gründen des Infektionsschutzes die 2G-Zugangsregelung als Steigerung der bisherigen 3G-Regelung für diese konkrete Ratssitzung nicht zu beanstanden. Soweit eine Ratssitzung – wie hier – in Präsenz in der Stadthalle durchgeführt werden solle und sich mithin Personen über einen längeren Zeitraum in einem geschlossenen Raum aufhalten würden, sei die 2G-Regel als Schutz und Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit der Ratsmitglieder angemessen.

Demgegenüber sei eine Beeinträchtigung des Rechts auf freie Mandatsausübung nicht erkennbar. Denn die Antragsteller würden wegen der 2G-Regel nicht von der Ratssitzung per se ausgeschlossen, sondern könnten an dieser Sitzung mittels Videokonferenz im Rahmen des Hybrid-Formates teilnehmen. Dass sie wegen der Nichterfüllung der 2G-Regel in ihrer Person faktisch zu einer Teilnahme per Videokonferenz gezwungen würden, stehe nicht im Widerspruch zu ihrem Mandatsrecht. Ihnen bliebe es unbenommen, auch per Videokonferenz ihr Antrags- und Auskunftsrecht auszuüben sowie an Abstimmungen teilzunehmen.

Damit bleibt es für die Ratssitzung am 15. Februar 2022 bei der Anordnung der 2G-Regel.

Dr. Kornblum

Anlage/n: keine